

# Vertrag

zwischen der

**evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz**, handelnd durch den Kirchgemeinderat, Mättelistrasse 24, 3122 Kehrsatz

und der

**Römisch-Katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung**, handelnd durch den Kleinen Kirchenrat, Frohbergweg 4, Postfach, 3001 Bern

betreffend das

## **Oekumenische Zentrum Kehrsatz**

[Entwurf vom 18.05.2022; Änderungen gegenüber Entwurf 01.04.2022 im Änderungsmodus]

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Nutzung und Verwaltung des Oekumenischen Zentrums Kehrsatz (Oekumenisches Zentrum), Grundsätze für die ökumenische Zusammenarbeit der Beteiligten und die Rechte und Pflichten der Parteien in diesem Zusammenhang.

<sup>2</sup> Er regelt namentlich

- a* den Auftritt des Oekumenischen Zentrums,
- b* die Benützung der Räumlichkeiten,
- c* den baulichen Unterhalt und Erneuerungen,
- d* die Organisation und die Zuständigkeiten der Miteigentümerinnenversammlung,
- e* den Bestand, die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Organisation gemeinsamer Kommissionen,
- f* die Anstellung und die Führung der für das Oekumenische Zentrum tätigen Mitarbeitenden,
- g* die Kostenverteilung und die Finanzierung.

#### **Art. 2 Parteien und Beteiligte**

<sup>1</sup> Parteien dieses Vertrags sind die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kehrsatz (Kirchgemeinde Kehrsatz) und die Römisch-Katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde).

<sup>2</sup> Beteiligte im Sinn dieses Vertrags sind die Parteien sowie die römisch-katholische Kirchgemeinde Sankt Michael, Wabern (Kirchgemeinde Sankt Michael), und die Pfarrei Sankt Michael Wabern (Pfarrei Sankt Michael).

### **Art. 3 Rechtliche Grundlagen und Absicht der Parteien**

<sup>1</sup> Die Parteien haben mit Kaufvertrag und Vereinbarung vom 5. Juli 1974 Miteigentum am Grundstück, auf dem sich heute das Oekumenische Zentrum befindet, begründet und eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung für das Oekumenische Zentrum im Sinn von Artikel 647 ZGB vereinbart.

<sup>2</sup> Die Nutzungs- und Verwaltungsordnung ist durch den Vertrag zwischen den Parteien vom 13. Januar 2000 betreffend das Oekumenische Zentrum Kehrsatz ersetzt worden. Die mit diesem Vertrag vereinbarte Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde Kehrsatz als «Sitzgemeinde» hat aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können.

<sup>3</sup> Die Parteien beabsichtigen mit dem vorliegenden Vertrag, die Zusammenarbeit betreffend das Oekumenische Zentrum neu zu regeln. Sie wollen

- a* das Oekumenische Zentrum als Ort der ökumenischen Begegnung stärken,
- b* dadurch ein Zeichen für gelebte Ökumene setzen,
- c* die Rechte und Pflichten der Parteien umfassend und verlässlich regeln,
- d* den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten angemessen Rechnung tragen.

## **II. Oekumenisches Zentrum**

### **Art. 4 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das Oekumenische Zentrum ist das gemeinsame Gotteshaus der Beteiligten und ein Ort der ökumenischen Begegnung.

<sup>2</sup> Es befindet sich auf dem Grundstück Kehrsatz Grundbuchblatt Nr. 489.

<sup>3</sup> Es steht im Miteigentum der Kirchgemeinde Kehrsatz mit einem Anteil von zwei Dritteln und der Gesamtkirchgemeinde mit einem Anteil von einem Drittel.

### **Art. 5 Auftritt**

<sup>1</sup> Das Oekumenische Zentrum tritt als gemeinsame Organisation der Beteiligten und Ort der ökumenischen Begegnung auf.

<sup>2</sup> Öffentliche Präsentationen des Zentrums, namentlich im Internet, verweisen in geeigneter Weise auf die beteiligten Organisationen, namentlich auf die Kirchgemeinde Kehrsatz und die Pfarrei Sankt Michael.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kehrsatz und der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliessen gemeinsam Grundsätze für den öffentlichen Auftritt.

## **II. Benützung der Räumlichkeiten**

### **Art. 6 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Oekumenische Zentrum dient in erster Linie den Beteiligten für ihre eigenen Bedürfnisse, namentlich

- a* für ihre Gottesdienste und weiteren kirchlichen Veranstaltungen,
- b* für Veranstaltungen ihrer Vereinigungen und Gruppen,
- c* für Veranstaltungen, die unter ihrem Patronat stehen.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten des Oekumenischen Zentrums stehen auch nichtkirchlichen Organisationen und Privaten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Kirchliche Veranstaltungen haben unter Vorbehalt bereits eingegangener Verpflichtungen den Vorrang vor nichtkirchlichen.

## **Art. 7 Ausschliessliche und gemeinschaftliche Nutzung**

<sup>1</sup> Die Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB) kann bestimmte Räumlichkeiten des Oekumenischen Zentrums, namentlich die Wohnung, einzelnen Beteiligten oder Dritten zur ausschliesslichen Nutzung zuteilen. Die ausschliessliche Nutzung der Wohnung erfolgt gegen Entgelt.

<sup>2</sup> Die KILB berücksichtigt bei der Zuteilung die Bedürfnisse aller Beteiligten.

<sup>3</sup> Die Berechtigten können ihnen zur ausschliesslichen Nutzung zugeteilte Räumlichkeiten mit Zustimmung der KILB vorübergehend oder dauernd Dritten zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup> Das Entgelt für die Nutzung der Wohnung und mit Dritten vereinbarte Entgelte für die Nutzung weiterer Räumlichkeiten durch Dritte gemäss Absatz 3 werden für die teilweise Deckung des Nettoaufwands nach Artikel 30 verwendet.

<sup>5</sup> Soweit die Räumlichkeiten nicht zur ausschliesslichen Nutzung zugeteilt sind, werden sie gemeinschaftlich genutzt.

## **Art. 8 Ausstattung, persönliche Arbeitsmittel**

<sup>1</sup> Die KILB entscheidet im Rahmen der dafür bewilligten Mittel (Art. 31) über die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Mobilien und mit nicht persönlichen technischen Einrichtungen wie namentlich WLAN und ICT-Hard- und Software.

<sup>2</sup> Die weiter gehende Ausstattung von Räumlichkeiten, die einzelnen Beteiligten zur ausschliesslichen Nutzung zugeteilt sind, und die Beschaffung persönlicher Arbeitsmittel sind Sache der Beteiligten.

## **Art. 9 Grundsätze für die Benützung**

<sup>1</sup> Die Beteiligten benützen die für die gemeinschaftliche Nutzung bestimmten Räumlichkeiten so, dass dies mit dem entsprechenden Recht der anderen Beteiligten vereinbar ist.

<sup>2</sup> Sie nehmen Rücksicht auf die anderen Beteiligten und deren Bedürfnisse, unterlassen eine übermässige Beanspruchung und beachten die Benützungsordnung (Art. 12).

## **Art. 10 Benützung durch Dritte**

<sup>1</sup> Soweit gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten nicht durch die Beteiligten beansprucht werden, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die KILB entscheidet über entsprechende Gesuche. Sie legt das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren fest.

<sup>3</sup> Sie kann die Zuständigkeit für die Bewilligung einem Ausschuss, einem Kommissionsmitglied oder einer angestellten Person übertragen.

## **Art. 11 Entgelt**

<sup>1</sup> Dritte schulden für die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Oekumenischen Zentrums mit Einschluss der Parkplätze ein angemessenes Entgelt.

<sup>2</sup> Das Entgelt kann in begründeten Fällen generell oder im Einzelfall erlassen werden, insbesondere dann, wenn die Dritten die Ziele des Oekumenischen Zentrum unterstützen oder einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen oder wenn das Entgelt im konkreten Fall eine unverhältnismässige Härte zur Folge hätte.

<sup>3</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung legt die Höhe des Entgelts und weitere Einzelheiten in einem Tarif fest.

<sup>4</sup> Die Verwaltungskommission oder die nach Artikel 10 Absatz 3 zuständige Stelle vereinbart das Entgelt im Rahmen der Bewilligung mit den Benutzerinnen und Benutzern.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in Artikel 7 über Entgelte der Beteiligten oder von Dritten für ausschliesslich genutzte Räumlichkeiten.

## **Art. 12 Benützungsordnung**

<sup>1</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung regelt die Nutzung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten in einer Benützungsordnung.

<sup>2</sup> Die Benützungsordnung gilt für die Nutzung durch die Beteiligten und durch Dritte.

## **III. Baulicher Unterhalt und Erneuerungen**

### **Art. 13 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Parteien sind verpflichtet, die für die Erhaltung des Werts und der Gebrauchsfähigkeit des Oekumenischen Zentrums erforderlichen baulichen Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten ausführen zu lassen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Verwaltungshandlungen nach den Artikeln 647a ff. ZGB, soweit die Bestimmungen dieses Vertrags nichts anderes vorsehen.

### **Art. 14 Öffentliche Aufträge**

<sup>1</sup> Die Parteien vergeben öffentliche Aufträge nach Massgabe der anwendbaren vergaberechtlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen der Parteien erlassen vergaberechtliche Verfügungen und entscheiden in weiteren vergaberechtlichen Angelegenheiten.

## **IV. Miteigentümerinnenversammlung**

### **Art. 15 Zusammensetzung, Organisation**

<sup>1</sup> Die Parteien setzen für die Verwaltung des Oekumenischen Zentrums eine Miteigentümerinnenversammlung ein.

<sup>2</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Parteien.

<sup>3</sup> Die Parteien achten darauf, dass ihre Vertretung über das erforderliche Fachwissen verfügt und in der Lage ist, die Beschlüsse gegenüber ihren Organen zu vertreten.

<sup>4</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, in der Regel für zwei Jahre. Der Vorsitz soll abwechselnd einer der beiden Parteien zustehen.

## **Art. 16 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung entscheidet über alle Verwaltungshandlungen betreffend das Oekumenische Zentrum, die nach diesem Vertrag nicht der KILB oder einer andern Stelle zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung

- a* ist unter Vorbehalt der Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe (Art. 31) verantwortlich für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung des Oekumenischen Zentrums,
- b* entscheidet über die Verwendung der zu diesem Zweck bewilligten Mittel,
- c* berät zuhanden der Parteien den Investitionsplan für das Oekumenische Zentrum vor,
- d* stellt den Parteien Antrag betreffend das Budget und allfällige Verpflichtungs- oder Nachkredite für bauliche Massnahmen,
- e* erlässt eine Benützungsordnung für das Oekumenische Zentrum,
- f* beschliesst einen Tarif für die Benützung durch Dritte (Art. 11 Abs. 3).

<sup>3</sup> Sie kann Aufgaben der KILB nach Artikel 21 an sich ziehen.

## **Art. 17 Einberufung**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende beruft die Miteigentümerinnenversammlung in der Regel bis Mitte April jeden Jahres zu einer ordentlichen Versammlung ein.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 40 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

<sup>3</sup> Jede Partei und die KILB können

- a* bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung die Aufnahme weiterer Traktanden verlangen,
- b* unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

## **Art. 18 Teilnahme Dritter**

<sup>1</sup> Eine Vertretung der KILB nimmt mit beratender Stimme an der Miteigentümerinnenversammlung teil.

<sup>2</sup> Die Parteien können weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

## **Art. 19 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Protokoll**

<sup>1</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertretungen beider Parteien anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie beschliesst nur über ordentlich angekündigte Geschäfte (Art. 17 Abs. 2). Sie kann über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, wenn beide Vertretungen einverstanden sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse erfordern die Zustimmung beider Vertretungen.

<sup>4</sup> Die Administration des Oekumenischen Zentrums führt das Protokoll und stellt dieses den Teilnehmenden, dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kehrsatz, dem Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde, dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Sankt Michael und der KILB zu.

## **V. Gemeinsame Kommissionen**

### **Art. 20 Bestand, Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Parteien setzen für den Betrieb des Oekumenischen Zentrums und für gemeinsame kirchliche Angebote eine gemeinsame Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb (KILB) mit vier Mitgliedern und eine gemeinsame Kommission für Ökumene und kirchliches Leben (KÖKL) mit sechs Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kehrsatz und der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde wählen je zwei Mitglieder der KILB. Der Kleine Kirchenrat wählt die Mitglieder auf Antrag des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Sankt Michael.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kehrsatz und die Pfarreileitung Sankt Michael wählen je drei Mitglieder der KÖKL.

#### **Art. 21** Kommission für Infrastruktur und laufenden Betrieb

<sup>1</sup> Die KILB

- a* entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel (Art. 30) über die Ausstattung der Räumlichkeiten,
- b* ist verantwortlich für den ordentlichen Unterhalt und den Betrieb des Oekumenischen Zentrums in administrativer Hinsicht,
- c* beantragt der Miteigentümerinnenversammlung bauliche Massnahmen oder entsprechende Abklärungen, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen,
- d* führt die Beschlüsse der Miteigentümerinnenversammlung betreffend bauliche Massnahmen oder entsprechende Abklärungen aus,
- e* veranlasst bauliche Massnahmen, die keinen Aufschub erdulden,
- f* erteilt unter Vorbehalt vergaberechtlicher Vorgaben (Art. 14) entsprechende Aufträge an Dritte,
- g* stellt den Parteien Antrag betreffend das Budget oder Verpflichtungs- oder Nachkredite für die Ausstattung der Räumlichkeiten sowie für den ordentlichen Unterhalt und den Betrieb,
- h* entscheidet im Fall der Uneinigkeit über die Benützung der für die gemeinschaftliche Nutzung bestimmten Räumlichkeiten,
- i* entscheidet über die Benützung des Ökumenischen Zentrums durch Dritte, soweit sie diese Zuständigkeit nicht an untergeordnete Stellen delegiert (Art. 10 Abs. 3),
- j* nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag oder Beschlüsse der Miteigentümerinnenversammlung zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Absatz 1 über die Verwendung der Mittel, welche die Parteien für das Oekumenische Zentrum bewilligt haben

#### **Art. 22** Kommission für Ökumene und kirchliches Leben

<sup>1</sup> Die KÖKL

- a* ist eine Plattform für den ökumenischen Austausch der Beteiligten,
- b* plant und evaluiert liturgische, diakonische, kulturelle, bildende und gemeinschaftliche Veranstaltungen und Angebote der Beteiligten,
- c* stellt den Kirchgemeinden Kehrsatz und Sankt Michael Antrag betreffend das Budget oder Verpflichtungs- oder Nachkredite für die gemeinsamen kirchlichen Veranstaltungen und Angebote,
- d* informiert die Öffentlichkeit über die Veranstaltungen und Angebote im Oekumenischen Zentrum,
- e* nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag oder Beschlüsse der Miteigentümerinnenversammlung zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie fördert und unterstützt die gelebte Ökumene vor Ort, die Toleranz und gegenseitige Achtung der Konfessionen und Religionen und die Zusammenarbeit der Beteiligten.

<sup>3</sup> Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Absatz 1 über die Verwendung der Mittel, welche die Beteiligten für das Oekumenische Zentrum bewilligt haben.

### **Art. 23 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen ein Präsidium und ein Vizepräsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Beide Parteien stellen in der Regel, alle zwei Jahre abwechselnd, in der einen Kommission das Präsidium und in der anderen Kommission das Vizepräsidium.

### **Art. 24 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die KILB wird in der Regel viermal pro Jahr, die KÖKL wird in der Regel zweimal pro Jahr einberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Zwei Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 25 Teilnahme weiterer Personen**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der KILB nehmen mit beratender Stimme teil

- a* die für den Sigristen- und Hauswariendienst verantwortliche Person,
- b* die für die Administration des Oekumenischen Zentrums verantwortliche Person,
- c* eine durch die Miteigentünerinnenversammlung bezeichnerte Fachperson für Bau- und Infrastrukturfragen.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der KÖKL nehmen mit beratender Stimme teil

- a* die für den Sigristen- und Hauswariendienst verantwortliche Person,
- b* die für die Administration des Oekumenischen Zentrums verantwortliche Person.

<sup>3</sup> Die Kommissionen können weitere Personen, namentlich eine Vertretung der anderen Kommission, zur Teilnahme an ihren Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

### **Art. 26 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Protokoll**

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliessen nur über ordentlich angekündigte Geschäfte (Art. 24 Abs. 2). Sie können über nicht traktandiertere Geschäfte beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

<sup>3</sup> Sie beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Administration des Oekumenischen Zentrums führt das Protokoll.

### **Art. 27 Zusammenwirken, Information**

<sup>1</sup> Die Kommissionen arbeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

<sup>2</sup> Sie informieren sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend über Vorhaben und Ereignisse, die für die andere Kommission von Bedeutung sind oder sein können, und umgehend über Vorkommnisse von grosser Bedeutung.

<sup>3</sup> Sie stellen einander die Einladung und die Traktandenliste für ihre Sitzungen sowie das Protokoll zur Kenntnisnahme zu.

<sup>4</sup> Soweit erforderlich oder angezeigt erfolgt die Information überdies durch

- a die Teilnahme einer Vertretung an Sitzungen der anderen Kommission,
- b einen Austausch der Präsidien,
- c die für das Oekumenische Zentrum tätigen Personen oder andere Mitarbeitende der Beteiligten oder
- d besondere Mitteilung.

## **VI. Verwaltung und Mitarbeitende**

### **Art. 28 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Oekumenische Zentrum verfügt über ein Sekretariat (Administration) und über einen Sigristen- und Hauswartzdienst.

<sup>2</sup> Die Miteigentümerinnenversammlung legt einen jährlichen Pauschalbetrag für die Administration und die Pensen (Stellenprozente) für die Mitarbeitenden im Sigristen- und Hauswartzdienst fest.

<sup>3</sup> Die KILB beantragt mit dem Budget (Art. 21 Abs. 1 Bst. g) die erforderlichen Mittel.

<sup>4</sup> Die Anstellung von weiterem Personal ist Sache der Beteiligten.

### **Art. 29 Anstellung, Entlassung, Personalführung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Kehrsatz stellt die für das Oekumenische Zentrum tätigen Mitarbeitenden nach ihren personalrechtlichen Vorschriften an.

<sup>2</sup> Die Anstellung und Entlassung der für den Sigristen- und Hauswartzdienst verantwortlichen Person und ihrer Stellvertretung erfolgt auf Antrag einer paritätischen Kommission mit höchstens sechs Mitgliedern. Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kehrsatz und der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde wählen je eine gleiche Anzahl Mitglieder. Der Kleine Kirchenrat wählt die Mitglieder, darunter mindestens eine Vertretung der Pfarrei Sankt Michael, auf Antrag des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Sankt Michael.

<sup>3</sup> Die KILB und die KÖKL können den Mitarbeitenden in der Administration und im Sigristen- und Hauswartzdienst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Aufträge erteilen.

<sup>4</sup> Die administrative Personalführung obliegt der Kirchgemeinde Kehrsatz.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 30 Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Kehrsatz trägt zwei Drittel, die Gesamtkirchgemeinde trägt einen Drittel des Nettoaufwands für den Unterhalt, die Erneuerung, die Ausstattung und den Betrieb des Oekumenischen Zentrums und für die gemeinsamen kirchlichen Angebote. Beiträge der Kirchgemeinde Sankt Michael werden an den Beitrag der Gesamtkirchgemeinde angerechnet.

<sup>2</sup> Der Nettoaufwand nach Absatz 1 umfasst auch die Aufwendungen für die Tätigkeit der Fachperson für Bau- und Infrastrukturfragen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c für das Oekumenische Zentrum.

<sup>3</sup> Die KILB und die KÖKL können in begründeten Fällen mit einem Mehr von drei Vierteln der Stimmen eine von Absatz 1 und 2 abweichende Kostenverteilung beschliessen.

### **Art. 31 Bewilligung der Mittel**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Kirchgemeinde Kehrsatz, der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinde Sankt Michael bewilligen mit dem Budget, mit einem Verpflichtungskredit oder mit einem Nachkredit gestützt auf den Antrag der Miteigentümerinnenversammlung oder der zuständigen gemeinsamen Kommission die erforderlichen Mittel

- a für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung des Oekumenischen Zentrums,
- b für die Ausstattung der Räumlichkeiten, den ordentlichen Unterhalt und den Betrieb sowie
- c für gemeinsame kirchliche Angebote.

<sup>2</sup> In den Budgets der Gemeinden werden die Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c je gesondert ausgewiesen, soweit die betreffende Gemeinde für die Finanzierung zuständig ist.

### **Art. 32 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Parteien entschädigen die durch sie gewählten oder entsandten Personen für die Mitwirkung in der Miteigentümerinnenversammlung oder in den gemeinsamen Kommissionen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Entschädigung der für das Oekumenische Zentrum tätigen Mitarbeitenden nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde Kehrsatz.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Bisherige Vereinbarungen**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen unter den Parteien betreffend das Oekumenische Zentrum, namentlich den Vertrag vom 13. Januar 2000 betreffend das Oekumenische Zentrum Kehrsatz.

<sup>2</sup> Er ist anstelle des Vertrags vom 13. Januar 2000 und des Reglements der Kirchgemeinde Kehrsatz vom 5. Mai 2000 über das Oekumenische Zentrum Kehrsatz als Verwaltungs- und Nutzungsordnung im Sinn von Artikel 647 Absatz 1 ZGB im Grundbuch auf dem Grundstück Kehrsatz Grundbuchblatt Nr. 489 einzutragen oder anzumerken.

<sup>3</sup> Die Parteien erteilen ihre Bewilligung zur Eintragung. Sie ermächtigen eine oder mehrere Personen, die zu diesem Zweck notwendigen Vorkehren zu treffen und allfällig erforderliche formelle Ergänzungen vorzunehmen.

### **Art. 34 Ergänzendes Recht**

Soweit dieser Vertrag einen Punkt nicht regelt, gelten

- a für die Verwaltung und Nutzung des Oekumenischen Zentrums die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über das Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB),
- b im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

### **Art. 35 Änderungen und Ergänzungen**

<sup>1</sup> Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind mit dem Einverständnis beider Parteien jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Sie bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

### **Art. 36 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Konflikten eine gütliche Einigung anzustreben.

<sup>2</sup> Führen die Bestrebungen zu keiner Einigung, steht den Parteien der Rechtsweg nach den gesetzlichen Bestimmungen offen.

### **Art. 37 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

<sup>2</sup> Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung soll die Regelung gelten, die in ihren Auswirkungen den vereinbarten Bestimmungen und der Absicht der Parteien möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Massgebend ist im Zweifel, was die Parteien mit Blick auf Sinn und Zweck dieses Vertrags nach Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie den betreffenden Punkt beim Vertragsschluss oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.

### **Art. 38 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Parteien können den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die durch diesen Vertrag nicht berührten Bestimmungen im Kaufvertrag vom 5. Juli 1974, namentlich die Ziffern V und VI dieses Vertrags.

### **Art. 39 Vertragsexemplare**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde Kehrsatz, die Gesamtkirchgemeinde, die Kirchgemeinde Sankt Michael und die Pfarrei Sankt Michael erhalten je ein Exemplar.

### **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kehrsatz**

Kehrsatz, 04.11.2022

Für den Kirchgemeinderat:

sig. Peter Gehr, Präsident

sig. Danielle Läderach, Sekretärin

**Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung**

Bern, 04.11.2022

Für den Kleinen Kirchenrat:

sig. Karl-Martin Wyss, Präsident

sig. Alexander Stüssi, Geschäftsführer